

Comite - Bericht

betreffend

das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz um Erwirkung eines Landesgesetzes zur Einhebung von Lizenzgebühren.

In der zweiten Landtags-Sitzung am 25 November d. J. ist dem gefertigten Comite ein an den Landesauschuß gerichtetes, von diesem aber an den hohen Landtag überwiesenes Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz dat. 1. April d. J., dahin lautend:

„es seien in Zukunft von allen Lizenzen, der Caroussel, Musikern, Menageriebesitzern u. s. w. Lizenz-Gebühren von 50 fr. bis auf 2 fl. per Tag einzuheben und die Bemessung von Fall zu Fall aber dem Stadtmagistrate anheim zu stellen,“

zur Prüfung und Berichterstattung übergeben worden.

Die diesbezüglichen Akten ergeben, daß der Stadtmagistrat die Bewilligung zu Productionen und Schaustellungen als zu den Agenden des §. 27. der Gemeindeordnung Punkt 7 nämlich zur Sittlichkeitspolizei gehörend ansah, und bis zum Erscheinen der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1864 (Verordnungsblatt 1864 Nr. 307) von den im eigenen Wirkungskreise ertheilten Lizenzen auch eine entsprechende Gebühr eingehoben hat.

„Diese Ministerial-Verordnung nach welcher die Competenz-Bestimmungen bezüglich der Bewilligung von Schauspielen und öffentlichen Productionen durch die neue Gemeindeordnung keine Abänderung erlitten haben, bestimmte den Stadtmagistrat an das k. k. Bezirksamt das Ersuchen zu stellen, dasselbe wolle zur Ermöglichung des Fortbezugs der ortsüblich gewordenen Lizenz-Gebühren seine Mitwirkung in der Weise angedeihen lassen, daß jede Parthei, welche die Bewilligung zu Productionen ausgefertigt erhält, gleichzeitig angewiesen werde, beim Stadtmagistrate wegen Bemessung und Erlag der Lizenzgebühr sich zu melden.“

Diese Eingabe gelangte an die k. k. Statthalterei und von dieser erlosß mit Erlaß vom 23. Februar d. J. Nr. 2093/319 die Weisung, dieselbe dem Stadtmagistrate mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §. 73 u. 80 der Gemeindeordnung zur Einleitung der kompetenzmäßigen Amtshandlung zurückzustellen.

Nach §. 80 der G. D. ist zur Einführung neuer, oder Erhöhung schon bestehender Auflagen oder Abgaben, die nicht in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer gehören, ein Landesgesetz erforderlich und der Stadtmagistrat hat somit den richtigen Weg eingeschlagen, indem er in seinem Petiti die Erwirkung eines solchen Landesgesetzes durch den hohen Landtag nachsucht.

Das wahrhaft auffallende Ueberhandnehmen dieser Industrien, wie man die wandernden Musikanten, Kunstreiter, Acrobaten, die Menagerie- und Carousselbesitzer nennen mag, rechtfertiget unzweifelhaft das Gesuch des Stadtmagistrates von solchen Individuen und Gesellschaften eine billige, nach Ausdehnung des Unternehmens und der Zeitdauer zu bemessende Gebühr zu Gunsten der Localarmenklasse beheben zu dürfen, da umgekehrt auch die Gemeinden von diesen auf meist ungebetene mißliebige

Art in Contribution gesetzt werden.

Im Hinblick auf diese Umstände nimmt das gefertigte Comité keinen Anstand, das Gesuch der Willfährung des hohen Landtags zu empfehlen und stellt bei diesem Anlasse in erweiterterem Sinne, nemlich zu Gunsten aller Gemeinden den Antrag:

Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen:

1. Den Gemeindevorstehungen ist gestattet, von allen Lizenzen welche sie den Musikanten, Kunstreitern, Menagerie- und Carousselbesitzern und dergleichen Gewerbtreibenden zur Ausübung in den betreffenden Gemeinden ertheilen, eine Gebühr zu erheben.
2. Eine solche Gebühr darf den Betrag von 2 fl. öW. für jeden Tag nicht überschreiten und ist dieselbe durch die Gemeindevorstehung von Fall zu Fall je nach Umfang des Unternehmens zu bemessen.
3. Die hiefür eingehenden Beträge sind an die Localarmenkasse abzuführen.
4. Von der Entrichtung solcher Gebühren sind befreit: alle jene im Artikel 1. aufgeführten Einzelpersonen wenn sie zu jedem andern Erwerbe absolut unfähig sind und diese Unfähigkeit durch Atteste der competenten Behörde darthun können.

Bregenz, den 2. Dezember 1865.

Wilhelm Rhomberg, Obmann.

Joh. Martin Schädler, Berichterstatter.